

Die Neuregelung über die Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

- Kurzerläuterungen -

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde die Bestimmung des § 42 SGB VIII, der die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme regelt, neu gefasst. Für die Jugendämter besteht nun gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII eine klarstellende Verpflichtung:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1.*
- 2.*
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“*

Des Weiteren ist in § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII eine auf die sorgerechtliche Situation dieser Minderjährigen gerichtete Handlungspflicht des Jugendamtes geregelt:

„Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.“

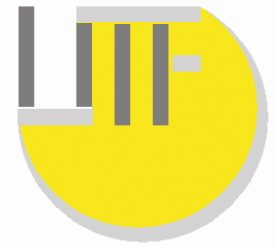
Aufgrund dieser Regelungen wird die Rechtslage bezüglich der Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger klarstellend geregelt. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Während nach alter Rechtslage eine Inobhutnahme unter der Voraussetzung einer individuellen Kindeswohlgefährdung zu verfügen war, ist unter Geltung des neuen Rechts die unbegleitete Einreise als eigenständiges Inobhutnahmekriterium ausdrücklich festgeschrieben. Eine Risikofolgenabschätzung erfolgt daher nicht. Das Jugendamt hat im Vorfeld der Inobhutnahme lediglich folgende Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen:

- unbegleitete Einreise,
- Kind oder Jugendlicher im Sinne SGB VIII (es sind also Minderjährige **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** im Schutzbereich der Neuregelung!),
- Personensorge- oder Erziehungsberechtigte halten sich nicht im Inland auf.

Für die Inobhutnahmepraxis wird fortan das 18. Lebensjahr der entscheidende Prüfungspunkt sein.

2. Die effektive Umsetzung der Neuregelung erfordert, dass die Jugendämter ihre Primärzuständigkeit für die Erstunterbringung und –versorgung unbegleitet in das Bundesgebiet eingereister Minderjähriger wahrnehmen. Daher hat das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen seines „Einmischungsauftrags“ aus § 81 SGB VIII von der örtlichen Ausländerbehörde und den Zentralen Aufnahmestellen für Asylbewerber Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger anzufordern. Erlangt ein Jugendamt auf diesem oder anderem Wege Kenntnis vom Aufenthalt eines unbegleitet



eingereisten Minderjährigen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich, so hat es ein Verfahren zur Prüfung einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten und bei Vorliegen der vorstehend genannten Tatbestandsvoraussetzungen eine Inobhutnahme zu verfügen. Ein Ermessen ist dem Jugendamt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht eingeräumt.

Ist die Erstunterbringung eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen in einer Asylunterkunft erfolgt, so ist dessen Aufenthalt in eine gem. § 42 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geeignete Stelle zu verlegen. Eine Wohnpflicht – auch 16- und 17-jähriger – nach den Bestimmungen des AsylVfG besteht nicht.

Eine Inobhutnahme, die auflösend bedingt bis zur nächstmöglichen Meldung bei einer Ausländerbehörde verfügt wird, ist gem. § 32 Absatz 3 SGB X gesetzeswidrig. Denn eine Nebenbestimmung solchen Inhalts läuft dem Gesetzeszweck der Inobhutnahme-
regelung zuwider.

3. Das Jugendamt hat hinsichtlich der Unterbringung gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII die Wahl zwischen den drei gleichwertigen Alternativen:

- Unterbringung bei einer geeigneten Einzelperson
- Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung
- Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Eine Asylunterkunft ist keine geeignete Unterbringungsform im Sinne dieser Vorschrift, da sie nicht der Heimaufsicht unterliegt.

4. Das Jugendamt hat auch in Fällen der Inobhutnahme 16- und 17-jähriger unverzüglich bei Gericht die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

5. Der Gesetzgeber hat in § 42 Absatz 4 SGB VIII eine Regelung über die Beendigung der Inobhutnahme getroffen, die auch für die Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher gilt. Danach endet die Inobhutnahme

- mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personen- oder Erziehungsberechtigten (Nr. 1) oder
- mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Nr. 2).